Die Zuziehung beſonderer Gerichtsbeiſitzer iſt bei den alſo beſetzten peinlichen Gerichten zur Rechtsbeſtändigkeit der Verhandlungen nicht erforderlich. Die Anweſenheit des Richters iſt beim Eingange des Protocolls zu bemerken und dieſes von ihm mit zu unterſchreiben.

§. 2.

Die über Handlungen der peinlichen Gerichtsbarkeit aufgenommenen Protocolle ſind den Betheiligten jederzeit langſam und deutlich vorzuleſen, daß dieſes geſchehen ſey, iſt am Schluſſe der Niederſchrift zu bemerken und dieſe von den Intereſſenten mit zu unterſchreiben oder, wenn ſie des Schreibens nicht kundig ſind, mit deren Handzeichen zu verſehen.

§. 3.

Bei denjenigen peinlichen Gerichten, wo die Functionen des Richters und Protocollführers in einer Perſon vereinigt ſind, iſt die Gerichtsbank mit zwei gehörig vereideten Schöffen zu beſetzen, deren Anweſenheit am Eingange des Protocolls zu bemerken und dieſes am Schluſſe von ihnen mit zu unterzeichnen.

§. 4.

Alle Handlungen der peinlichen Gerichtsbarkeit, welche von einem nicht nach Vorſchrift der §§. 1. und 3. beſetzten Gerichte vorgenommen werden, ſind nichtig.

§. 5.

Ausnahmen von dieſer Regel finden ſtatt:

a) beim Niederſchreiben der erſten Veranlaſſung zu einer Unterſuchung;

b) bei Taxationen von Sachen durch Sachverſtändige,

c) bei Unterredungen eines Vertheidigers mit dem Inculpaten,

d) in allen Fällen, wo Gefahr auf den Verzuge haftet und nicht erſt auf Herbeiholung des erforderlichen Perſonals gewartet werden kann, z. B. bei Vernehmung eines Verwundeten, welcher die Beſinnung oder die Sprache verlieren könnte, oder bei Beſichtigung ſolcher Spuren des verübten Verbrechens, welche im Verlaufe weniger Minuten verſchwinden, ſich ändern oder zweifelhaft werden können.

In dieſen Fällen reichet es aus, wenn der Richter oder der Actuar allein anweſend und das aufgenommene Protocoll von ihm und dem Betheiligten unterzeichnet iſt.

§. 6.

Die Tortur oder peinliche Frage, ſo wie die Territion iſt in keinem Falle anzuwenden und jede über den Gebrauch derſelben in älteren Geſetzen enthaltene Vorſchrift wird hierdurch noch beſonders aufgehoben.